

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 26.09.2023

### Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der  
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwStR/006/23

öffentlich Datum der Anfrage: 05.09.2023

### Beantw. Anfrage StR Petrusch v.04.09.2023 zu Ordnungswidrigkeiten

#### Anfrage zu Ordnungswidrigkeiten

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden im Jahr 2022 geahndet? Bitte nach sachlicher Zuständigkeit.
2. Wie viele davon als Bußgeldverfahren?
3. Sind solche Verfahren im Jahr 2022 gestundet, niedergeschlagen oder erlassen worden? Wenn ja bitte mit jeweiligen Fallzahlen.
4. Auf welcher Grundlage werden solche Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse durchgeführt?
5. Gibt es hier ein einheitliches Verfahren?
6. Musste Vollstreckung angeordnet werden? Wenn ja durch wen und wer vollstreckt? Bitte mit jeweiligen Fallzahlen.
7. Kam es zu Erzwingungshaft? Wenn ja bitte mit jeweiligen Fallzahlen.

beantwortet durch:		
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin 2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt 2.3 Straßenverkehr, Sondernutzung 2.4.1 Kommunales 3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	gez. <i>Frommert</i> 6/10/23 gez. <i>i.V. Schweighart</i> 04/10/2023 gez. <i>Mathe</i> 05/10/23 gez. <i>Meirich</i> 29.09.2023 gez. <i>i.V. Zander</i> 06.10.23
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. <i>i.V. Kluge</i> 5.10.2023
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. <i>i.V. Frommert</i> 6/10/23

Aufgrund der fachbereichsübergreifenden Thematik der Anfrage erfolgte eine Bündelung der einzelnen Antworten und gemeinsame Beantwortung durch SG 2.4. Die fachlich qualifizierten Antworten kommen aus den einzelnen Sachgebieten.

## FB 2

### SG 2.2

Zu 1.	OwiG	3
	HundeG	24
	GefAbwVO	8
	Grünanl.-Satz	1
	NRauch-SchG	5
	StrReinS	8
	Meldewesen/ Personenstandswesen	53
	GewO	9
Zu 2.	OwiG	1 BG, 2 VG
	HundeG	24 BG
	GefAbwVO	4 BG, 4 VG
	Grünanl.-Satz	1 VG
	NRauch-SchG	5 VG
	StrReinS	2 BG
	Meldewesen/ Personenstandswesen	29 BG, 2 VG
	GewO	8 BG
Zu 3.	OwiG	--
	HundeG	--
	GefAbwVO	1
	Grünanl.-Satz	--
	NRauch-SchG	--
	StrReinS	--
	Meldewesen/ Personenstandswesen	16
	GewO	--
Zu 4.	Anzuwendende Rechtsgrundlage bildet die Dienstanweisung „Forderungsbewirtschaftung/Forderungsbewertung“	
Zu 7.	OwiG	1
	HundeG	3
	GefAbwVO	--
	Grünanl.-Satz	1
	NRauch-SchG	--
	StrReinS	--
	Meldewesen/ Personenstandswesen	15
	GewO	--

### SG 2.3

- Zu 1. In sachlicher Zuständigkeit des Sachgebietes Straßenverkehr, Sondernutzung wurden 5855 Ordnungswidrigkeiten im Jahr 2022 geahndet.
- Zu 2. Es mussten 1027 Fälle als Bußgeldverfahren geführt werden.
- Zu 3. Es wurden 12 Verfahren gestundet.
- Zu 4. Grundlage bilden die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die entsprechende Dienstanweisung der WES QLB. Es handelt sich um die Dienstanweisung Forderungsbewirtschaftung/ Forderungsbewertung vom 04.11.2013
- zu 7. In 26 Fällen wurde der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft gestellt. Die Festsetzung erfolgt durch das Amtsgericht Quedlinburg.

### **FB 3**

- SG 3.1 Wenn die Planer im SG 3.1 Hinweise von ungenehmigter/ illegaler Bautätigkeit erhalten, wird das nicht selbst verfolgt, sondern an das zuständige Bauordnungsamt des Landkreises weiter gegeben.
- SG 3.2 In der Regel werden keine Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Jedoch wurde es in der Vergangenheit so gehandhabt, dass das SG 3.2, beispielsweise im Falle einer defekten Dachrinne o.ä., den Bürger anschrieb. Durch die defekte Rinne wurde das Gehwegpflaster beschädigt, die Fugen ausgespült und Steine lösten sich. Es handelt sich somit um eine Gefahrenstelle, woraufhin der Bürger gem. SOG LSA unter Wahrung der Anhörung aufgefordert wurde den Mangel zu beheben.
- Derzeit gibt es hierzu einen offenen Sachverhalt in Quedlinburg. Das Schreiben ging am 08.08.2023 per Post raus, die Anhörungsfrist ist bereits verstrichen und die Beseitigung hat bis zum 30.09.2023 zu erfolgen. Anlässlich dieser Vorgehensweise, dass das SG 3.2 bei einem baulichen Sachverhalt mit Ordnungswidrigkeit selbst tätig wurde, haben sich die zuständigen FBL bereits in Verbindung gesetzt, um die Zuständigkeiten zu klären.
- SG 3.3 Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Baumschutzsatzung der Welterbestadt und im Bereich Landschaft, Wald und Forst werden Ordnungswidrigkeiten durch den verantwortlichen Bereich verfolgt.
- Es gibt aktuell keine laufenden Verfahren
- Team 3.0.1 Team 3.0.1/ Welterbe verfolgt keine Ordnungswidrigkeiten.

### **Für alle Fachbereiche geltend:**

- zu 5. Nein, es gibt kein einheitliches Verfahren (s.o.)
- zu 6. Die Vollstreckung wird angeordnet bei Nichtzahlung, vgl. Nr. 6 der Dienstanweisung für die Vollstreckungsstelle der Welterbestadt Quedlinburg i.V. m. § 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Der Vollstreckungsbeamte darf demnach Vollstreckungshandlungen nur aufgrund eines von seiner Vollstreckungsbehörde ausgestellten schriftlichen Vollstreckungsauftrages vornehmen. Im Falle der Nichtzahlung erfolgt also die schriftliche Anordnung durch das SG 1.3 Stadtkasse, Vollstreckung.

Die Vollstreckung wird auch durchgeführt durch das SG 1.3 Stadtkasse, Vollstreckung und den dort angestellten Vollstreckungsbeamten, vgl. § 8 VwVG LSA.

Die Angabe von Fallzahlen nur für vollstreckte Ordnungswidrigkeiten ist technisch schwer abbildbar. Es gibt lediglich eine Gesamtstatistik für alle Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Amtshilfeersuchen. Hierin enthalten sind aber auch Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund Nichtzahlung von Grundsteuern, Hundesteuern, Gewerbesteuern, Rückforderungen von Wohngeldern etc., ohne dass diese Aufzählung abschließend ist. Die jeweiligen Fachämter müssten jedes Kassenkonto prüfen. Jedem Kassenkonto können mehrere Vollstreckungsmaßnahmen innewohnen. Ein Filtern nach Fallzahlen der einzelnen Fachämter ist nicht vorgesehen.